

Gewerbsmäßige Beratung zu und die Vermittlung von Darlehen (u. a. Produkten)

Zum Teil geänderte und **neugeregelte** Erlaubnispflichten der Gewerbeordnung (GewO) **ab 21. März 2016** (vorbehaltlich des rechtszeitigen Inkrafttretens des [Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften](#))

Nr.	Gegenstand der gewerbsmäßigen Beratungs-/Vermittlungstätigkeit	Vertragspartner	Erlaubnispflicht nach
1	Vermittlung von und/oder Beratung zu Immobilier- Verbraucher darlehensverträgen, die durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert sind oder für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt sind (§ 491 Abs. 3 BGB)	Darlehensnehmer: natürliche Person als Verbraucher i. S. des § 13 BGB	§ 34i Abs. 1 Satz 1 GewO (ergänzende Vorschriften: ImmVermV; Richtlinie 2014/17/EU)
2	Vermittlung von und/oder Beratung zu Verträgen über einen entgeltlichen Zahlungsaufschub oder einer sonstigen entgeltliche Finanzierungshilfe auf den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder auf den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten oder der Anspruch des Unternehmers durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert ist (§ 506 BGB) * (die Finanzierungshilfen sind keine Darlehen i. S. der §§ 488 ff. BGB)	natürliche Person als Verbraucher i. S. des § 13 BGB , dem die Finanzierungshilfe (z. B. Stundung, Ratenzahlung) gewährt wird	§ 34i Abs. 1 Satz 1 GewO (ergänzende Vorschriften: ImmVermV; Richtlinie 2014/17/EU)
3	Vermittlung des Abschlusses von sonstigen Immobilier-Darlehensverträgen, die nicht unter o. g. Nr. 1 fallen, oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge	Darlehensnehmer: insbesondere Unternehmer i. S. des § 14 BGB	§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO (ergänzende Vorschriften: MaBV)
4	Vermittlung des Abschlusses von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen i. S. des § 491 Absatz 2 BGB den Abschluss von Darlehensverträgen oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge	Darlehensnehmer: natürliche Person als Verbraucher i. S. des § 13 BGB	§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO (ergänzende Vorschriften: MaBV)
5	Anlageberatung und/oder Anlagevermittlung zu partiarischen Darlehen und/oder Nachrangdarlehen i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VermAnlG	Darlehensnehmer sind i. d. R. Unternehmen, Darlehensgeber sind Anleger eines unbeschränkten Personenkreises	§ 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO oder § 34h Abs. 1 i. V. m. 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO (ergänzende Vorschriften: FinVermV)
6	Vermittlung des Abschlusses von sonstigen Darlehensverträgen i. S. der §§ 488 ff. BGB, die nicht unter o. g. Nr. 1 bis 5 fallen, oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge	Darlehensnehmer: unbeschränkter Personenkreis	§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO (ergänzende Vorschriften: MaBV)